



Auflagen zum Vogelschutz bei Glasflächen

(Zusammenstellung notwendiger Vorschriften in Naturschutzverfahren)

Aufgrund des Trends zu immer mehr und größeren Glasflächen an Gebäuden, kommt es leider auch vermehrt zu abträglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf die in der Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung vollkommen geschützten Vögel. Gründe dafür sind, dass

- durchsichtige Glasflächen von Vögeln nicht als Hindernis wahrgenommen werden und
- reflektierende Glasflächen die Umgebung spiegeln und damit einen natürlichen Lebensraum vortäuschen.

Weil Vögel im Flug dagegen prallen, wirkt Glas sehr häufig als Vogelfalle. Eine derartige Kollision überlebt ein Großteil der Vögel nicht und mittlerweile ist der Tod an Glasscheiben eine der häufigsten vom Menschen verursachten Todesursachen bei Vögeln. Generell gilt, je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher ist das Kollisionsrisiko. Besonders artenreich sind Lebensräume mit zahlreichen ökologischen Nischen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an Glasflächen widerspricht den Bestimmungen des Artenschutzes (§ 31 NSchG). Die im Umfeld von geplanten Vorhaben lebenden, gemäß der Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung vollkommen geschützten Vögel sind durch den Vogelschlag an großen Glas- und Fensterflächen sowie an Glasbrüstungen besonders gefährdet, womit auch eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes einhergeht.

An diesen Gläsern ist es erforderlich, die Gefahr des Vogelschlages zu reduzieren. Die Verwendung von Aufklebern mit Greifvogelsilhouetten ist dazu jedenfalls nicht geeignet, da dies keine ausreichende Wirksamkeit aufweist. Aus fachlicher Sicht wird daher eine Entschärfung der Glasflächen mit durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, wie sie der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelwarte Sempach <http://www.vogelglas.info/d/merkblatt.html> zu entnehmen sind, gefordert. Nur so ist eine Herabminderung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auf ein bewilligungsfähiges Ausmaß möglich.

Folgende Maßnahmen bzw. Auflagen sind daher jedenfalls für die Erreichung der Bewilligungsfähigkeit im Naturschutzverfahren erforderlich:



- 1) Für sämtliche Glasflächen am gesamten Gebäude ist reflexionsarmes Glas mit einem Außen-Reflexionsgrad von maximal 16% zu verwenden. Damit können Spiegelungen weitestgehend reduziert werden.
- 2) An großen Fensterflächen* sind Vogelschutzmaßnahmen notwendig, die das Hindernis dauerhaft für Vögel erkennbar machen (z.B. außen fix montierte Sonnenschutzelemente, Mückengitter etc. oder kleinere Unterteilung der Glasflächen bzw. Fenstergitter etc.; bei selbst entworfenen Markierungen ist die „Handflächenregel“ – Öffnungen nicht größer als eine Handfläche – zu beachten) oder es ist für die Verglasung durchgehend markiertes Vogelschutzglas gemäß ONRegel 191040, Kategorie A, zu verwenden.

* Welche Fenster genau darunterfallen, müssen im jeweiligen Einzelfall anhand der Einreichpläne konkretisiert werden. Besonders kritisch sind Glasflächen > 1 m² ohne Gliederung.

- 3) Eine Verwendung von unmarkiertem Durchsicht-Glas für Balkonbrüstungen, Stieengeländer oder sonstige Absperrungen sowie Wind- und Lärmschutzwände ist nicht zulässig. Möglich ist ein anderes Material wie Gitter, Holz, etc. oder auch durchgehend markiertes Glas (geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas, Bedeckung bei Markierung mindestens 25%, Einsatz selbst entwickelter Muster, die der Handflächenregel entsprechen, Markierung an der Außenseite) oder es ist Vogelschutzglas gemäß ON-Regel 191040, Kategorie A, zu verwenden.

Stand: April 2021

